



**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Für unsere Mandanten und  
Geschäftspartner

---

Geschäftsführer:  
Uwe Goebel, lic. oec. HSG  
Steuerberater  
Stefanie Hülsmann, Dipl. Kauffrau (FH)  
Steuerberaterin  
Hans-Jochen Brandt, Dipl.-Volkswirt  
Steuerberater, München  
Vera Goebel, lic. oec. HSG  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales  
Steuerrecht

---

Angestellt nach § 58 StBerG:  
Stefan Esders, Wirtschaftsjurist LL.B.  
Steuerberater

Hans-Wunderlich-Straße 5  
49078 Osnabrück  
(0541) 9 400 900 Telefon  
(0541) 9 400 970 Telefax  
[www.steu-dat.de](http://www.steu-dat.de)  
[www.johannes-von-miquel.de](http://www.johannes-von-miquel.de)  
Handelsregister:  
Amtsgericht Osnabrück  
HRB 1769

USt-IdNr.: DE117645580

16.03.2020

**Aktuelles zur Corona-Krise – Liquidität, Entgeltfortzahlung und KUG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend Empfehlungen zur Abwehr der wirtschaftlichen Folgen von Corona. Wir aktualisieren diese laufend, aber bitte sprechen Sie uns zu den Punkte an, die für Sie relevant sind. Das Schreiben von Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium vom 16. März 2020 haben wir berücksichtigt, fügen es zur Info unserem Schreiben bei.

**1) KfW und NBank Förder- und Unterstützungskredite für die Aufrechterhaltung der Liquidität:**

- a. Lt. Finanzminister Olaf Scholz (Pressekonferenz vom 13.03.2020) will die Bundesregierung den Unternehmen mit unbegrenzten Kreditprogrammen helfen. Konkrete Aussagen zu den Anforderungen für den Abruf der Mittel über die KfW und andere Banken werden nach unserer Nachfrage vom 16.3. in den kommenden 14 Tagen erwartet. Aktuell stehen weiterhin nur die normalen Förderkredite zur Verfügung.
- b. Falls das Risiko besteht, dass Ihr Unternehmen, Ihr Betrieb in Liquiditätsengpässe geraten kann, dann sprechen Sie uns umgehend an – Unabhängig von Formularen

muss der Bedarf ermittelt und begründet werden und es muss die Tilgung geplant werden. Mit diesen Arbeiten können wir sofort beginnen.

## 2) Steuern

- a. Die Vorauszahlungen zu Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer können wir umgehend herabsetzen lassen. Der nächste Steuerzahlungstermin ist für die Gewerbesteuer am 15. Mai, der nächste Termin für Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen ist der 10. Juni. Die Begründung für die Herabsetzungen liegt auf der Hand, die Finanzverwaltung arbeitet hier gut mit.
- b. Steuerstundungen für aktuelle Steuerschulden: Die Finanzverwaltung wird hier unkompliziert kooperieren. Sprechen Sie uns bitte an.

## 3) Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte

- a. Wir können Herabsetzungsanträge erstellen und in der Begründung darauf verweisen, dass wir geänderte, herabgesetzte Steuervorauszahlungsbescheide vom Finanzamt nachreichen. Anschließend ändern die Krankenkassen die Beiträge ab dem nächsten ersten des Folgemonates. Rückwirkende Erstattungen der laufenden Vorauszahlungen 2020 sind nicht möglich.

## 4) Vergütungsanspruch von Arbeitnehmern mit Kindern, wenn Schulen und KiTas schließen

- a. In vielen Bundesländern, darunter auch Niedersachsen, werden ab Montag, den 16.03.2020 zunächst bis zum 18.04.2020 die Schulen und Kindertagesstätten geschlossen. Arbeitnehmer mit Kindern dürfen gleichwohl deshalb nicht automatisch zuhause bleiben. Arbeitnehmer/Eltern müssen zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen. Nach Rücksprache und Vereinbarung mit dem Arbeitgeber kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
  - i. Betreuung durch anderen Elternteil/Verwandte (von der Betreuung durch Großeltern wird abgeraten, aufgrund des besonderen Risikos für ältere Menschen)
  - ii. Verschiebung der Arbeitszeit (z. B. in den Nachmittag, falls dann die Betreuung gesichert wäre)
  - iii. Telearbeit/Home-Office
- b. Falls der Arbeitnehmer die Betreuung trotz aller Anstrengungen nicht gewährleisten kann, kommt eine vorübergehende bezahlte Freistellung nach § 616 BGB in Betracht („vorübergehende Verhinderung“), sofern § 616 BGB nicht arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen wurde. Nach herrschender Meinung gilt dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung nur für wenige Tage und nur dann, wenn sich die Verhinderung von vorneherein auf einen verhältnismäßig geringen Zeitraum beschränkt. Daher sollte die Freistellung stets mit der Maßgabe erfolgen, so schnell wie möglich eine anderweitige Betreuung zu organisieren.
- c. Für eine längerfristige Überbrückung, wie aktuell aufgrund der wochenlangen Schließung von Schulen und KiTas, kommt die bezahlte Freistellung nach § 616 BGB nicht in Betracht. Kann der Arbeitnehmer für einen längeren Zeitraum die Betreuung nicht sicherstellen, muss er bei seinem Arbeitgeber den Abbau von Überstunden, Urlaub oder unbezahlten Urlaub beantragen.

- d. Praxisempfehlung für Arbeitgeber: Prüfen Sie, welche Mitarbeiter von zu Hause arbeiten können (Home-Office) und schließen Sie mit diesen Mitarbeitern eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag über Telearbeit, um die datenschutz- und arbeitssicherheitsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Muster für diese Vereinbarung haben wir, sprechen Sie uns bitte gern an.
  - e. Kommt Telearbeit nicht in Betracht, verständigen Sie sich mit Ihrem Mitarbeiter auf den Abbau von Überstunden oder Urlaub.
- 5) **Entgeltfortzahlungsanspruch bei Infektion und Quarantäne**
- a. Ist der Arbeitnehmer infolge der Corona-Infektion arbeitsunfähig, hat er den regulären Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber.
  - b. Ist ein Arbeitnehmer jedoch noch nicht erkrankt, sondern steht nur unter verordneter Quarantäne, dann ist er nicht arbeitsunfähig im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) und hat somit auch keinen Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem EFZG.
  - c. Der Entgeltfortzahlungsanspruch kann sich jedoch aus § 616 BGB ergeben, sofern dieser Anspruch nicht arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen ist. Die Anwendung des § 616 BGB wird in nächster Zeit sicher noch präzisiert.
  - d. Findet § 616 BGB keine Anwendung, gibt es eine Sonderregelung in § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Für den Fall, dass die Gesundheitsbehörde ein Tätigkeitsverbot, also Quarantäne vorschreibt und die betroffenen Mitarbeiter nicht infiziert/krank sind, erhalten die Mitarbeiter eine Entschädigung nach dem IfSG, die in der Höhe und Dauer der normalen gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entspricht und die zunächst vom Arbeitgeber zu zahlen ist. Der Arbeitgeber bekommt die Entschädigung aber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs.5 IfSG). Also auch in diesem Fall glücklicherweise keine finanzielle Belastung für den Betrieb.
  - e. Der Arbeitnehmer hat im Übrigen ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass er sich nicht infiziert. Falls der Arbeitnehmer im Rahmen einer Privatreise gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes verstößt und sich infolgedessen mit dem Corona-Virus infiziert, so kann von einem Verschulden des Arbeitnehmers an der Erkrankung ausgegangen werden. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- 6) **Neue Voraussetzungen für die Anmeldung von Kurzarbeit**
- a. Ziel des Kurzarbeitergelds ist, dass Ihr Betrieb vollständig von Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträgen für die Mitarbeiter entlastet ist, die aufgrund von Auftragsausfall nichts zu tun haben.
  - b. Sollte Ihr Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie von Produktions- oder Zulieferer-Ausfällen oder gar von einer Betriebsschließung und infolgedessen von Arbeitsausfällen betroffen sein, ist das Kurzarbeitergeld (KUG) wichtig.
  - c. Für Ihren Betrieb sind die Lohnkosten und SV-Beiträge dann durchlaufende Posten, da beides von der Agentur für Arbeit erstattet wird.
  - d. Die rechtlichen Hürden für die Anmeldung von Kurzarbeit und die Auszahlung des KUG werden zum 01.04.2020 gesenkt und die Leistungen erhöht.
    - i. 10 % der Belegschaft müssen von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein.



**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Aktuelles zur Corona-Krise – Entgeltfortzahlung und KUG / 01-2020  
16.03.2020

- ii. 100 % der Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Bruttoentgelt werden von der Agentur für Arbeit erstattet.
- iii. Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiter
- e. Das Antragsformular zur Anzeige von Kurzarbeit finden Sie auf der Homepage der Agentur für Arbeit: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)
- f. Wir erstellen den Antrag für Sie oder unterstützen Sie dabei.

Herzlichen Gruß, bitte bleiben Sie, Ihre Familie und Ihre Mitarbeiter gesund. Bei Finanzen, Steuern, Liquidität und Krisenbewältigung sind wir an Ihrer Seite.

  
Uwe Goebel  
Steuerberater

  
Stefanie Hülsmann  
Steuerberaterin

  
Sven König  
Leiter Entgeltmanagement



Bundesministerium  
der Finanzen



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

## Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz (SPD), und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier (CDU), haben sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Die Regierung errichtet einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen. Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

### Ausgangslage

Das Corona-Virus ist eine ernsthafte Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft. Nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern wächst die Sorge, auch in der Wirtschaft ist sie spürbar. Durch die enge internationale Verflechtung der Wirtschaft treffen unsere Unternehmen auch die Auswirkungen dieser Pandemie an anderen Orten der Welt. Noch kann niemand die Tragweite seriös beschreiben, welche die Pandemie auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland haben wird, weil aussagekräftige Konjunkturindikatoren erst mit einiger Verzögerung vorliegen werden. Allerdings spüren viele Unternehmen bereits erste Auswirkungen des Virus. Die Absage von Messen und Großveranstaltungen sowie der Rückgang der Reisetätigkeit wirkt sich auf die Dienstleistungsbranche aus, insbesondere auf Logistik, Handel, Gaststätten sowie Tourismus. Zugleich geht die Auslandsnachfrage zurück und internationale Lieferketten werden gestört, was sich auf die hiesige Produktion auswirkt.

h 3-16-2020

Die Bundesregierung tritt dem mit einer entschlossenen Wirtschafts- und Finanzpolitik entgegen. Die Bundesminister Scholz und Altmaier werden Firmen und Betrieben Liquidität zur Verfügung stellen und damit Wachstum und Beschäftigung sichern.

Die Voraussetzungen für eine schnelle Stabilisierung der deutschen Wirtschaft sind gegeben. Mit präzisen, schnell wirkenden Sofortmaßnahmen wird auf die konjunkturelle Entwicklung durch das Corona-Virus reagiert, um die Wirtschaft so rasch wie möglich wieder auf ihren Wachstumspfad zurückzuführen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Ländern sowie mit unseren europäischen und internationalen Partnern.

Dem Bundesministerium für Gesundheit wurde bereits kurzfristig rund eine Milliarde Euro zur Bekämpfung des Corona-Virus zur Verfügung gestellt, u.a. zur Beschaffung von Schutzausrüstungen wie Masken und Schutzanzügen, zur Unterstützung der WHO bei der internationalen Corona-Bekämpfung und zusätzliche Mittel für das Robert-Koch-Institut. Außerdem erhält das Bundesministerium für Bildung und Forschung 145 Mio. für die Entwicklung eines Impfstoffs und für Behandlungsmaßnahmen.

### **Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen**

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein Schutzschild errichtet, der auf **vier Säulen** beruht:

#### **1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren**

Deutschland hat ein starkes System der sozialen Sicherung. Die damit verbundenen automatischen Stabilisatoren stützen die Konjunktur. Die Bundesregierung wird diese Stabilisatoren voll wirken lassen. Unsicherheit und kurzfristige Störungen der Handelsströme sollen nicht dazu führen, dass Beschäftigte ihren Arbeitsplatz verlieren. Dabei kann die Bundesregierung auf bewährte Instrumente zurückgreifen. Bis Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst. Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer

- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

## **2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen**

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet. Im Einzelnen:

- a. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- c. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

## **3. Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen**

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten

Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmittel angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung schützen wir Unternehmen und Beschäftigte. Wegen der hohen Unsicherheit in der aktuellen Situation haben wir uns sehr bewusst dafür entschieden, keine Begrenzung des Volumens unserer Maßnahmen vorzunehmen. Dies ist eine sehr bedeutende Entscheidung, hinter der die ganze Bundesregierung steht.

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden unsere etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht:

- Die Bedingungen für den **KfW-Unternehmerkredit** (für Bestandsunternehmen) und **ERP-Gründerkredit - Universell** (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „**KfW Kredit für Wachstum**“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.
- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte **Großbürgschaftsprogramm** (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro. und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

Mit den Landesförderbanken sowie den Bürgschaftsbanken stehen wir dazu in engem Austausch.

Diese Maßnahmen sind durch die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen abgedeckt.

Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, werden wir **zusätzliche Sonderprogramme** für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW auflegen. Das wird dadurch ermöglicht, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden.

Diese Sonderprogramme werden jetzt bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die Kommissionspräsidentin hat bereits signalisiert, dass sie für Flexibilität in der Anwendung beihilferechtlicher Regelungen im Zuge der Corona-Krise sorgen möchte. Die EU- und Eurogruppen-Finanzminister werden sich dafür einsetzen, dass die EU-Kommission das notwendige Maß an Flexibilität zeigt.

Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, diese Programme entsprechend auszustatten, indem die nötigen Garantievolumina zur Verfügung gestellt

werden. Das ist unproblematisch möglich. Denn im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Dieser Rahmen kann – sofern erforderlich – zeitnah um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden.

Der Bund stellt der Wirtschaft mit Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) eine flexible, effektive und umfassende Unterstützung bereit, die ausreicht, um eine ernste Situation, vergleichbar mit den Jahren nach der Finanzkrise 2009, zu bewältigen. Die Instrumente haben sich damals bewährt und die im Haushalt 2020 verfügbaren Mittel reichen aus für eine vergleichbare Steigerung des Fördervolumens. Die wird flankiert durch ein gut ausgestattetes KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportgeschäften. Bei etwaigem zusätzlichem Bedarf für Exportdeckung und Refinanzierung lässt sich der Ermächtigungsrahmen sehr schnell erhöhen.

#### **4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts**

Auf europäischer Ebene setzen sich Bundesfinanzminister Scholz und Bundeswirtschaftsminister Altmaier für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen ein. Deutschland ist sich seiner Verantwortung für Europa bewusst. Im engen Austausch mit den europäischen Partnern wird die Bundesregierung ihre Corona-Maßnahmen europäisch verzahnen.

Die Bundesregierung begrüßt die Idee der Europäischen Kommission, für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Sie begrüßt ebenfalls die Ankündigung der europäischen Bankenaufsicht, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können sowie die gestern angekündigten Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bereitstellung von Liquidität für Banken.

Es ist gut, dass die EIB-Gruppe ihre in vergangenen Krisen erprobten Instrumente zum Einsatz bringt, um europaweit Unternehmen, die vom Corona-Virus betroffen sind, bei Liquiditätsengpässen zu unterstützen. Insbesondere ist auf die bewährten EIF-Portfoliogarantien zur Absicherung von Unternehmensliquidität zurückzugreifen.

**Ausblick**

All diese Maßnahmen zeigen die Entschlossenheit der Bundesregierung, den Auswirkungen des Corona-Virus wirtschafts- und finanzpolitische Impulse entgegenzusetzen, um Schaden von Beschäftigten und Unternehmen fernzuhalten und die Auswirkungen der Krise abzufedern. Noch ist das ganze Ausmaß der wirtschaftlichen Corona-Folgen nicht absehbar. Sollte es Anzeichen für eine gravierende Störung der konjunkturellen Entwicklung geben, wird die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern und unseren europäischen Partnern alle verfügbaren Ressourcen einsetzen und dieser Entwicklung konsequent entgegenzutreten.

Die öffentliche Hand ist auch auf ein solches Szenario gut vorbereitet: Angesichts der gesamtstaatlichen Überschüsse in den letzten Jahren ist sie in der Lage, die Konjunktur auch über einen längeren Zeitraum zu stützen und auf unseren bisherigen Wachstumspfad zurückzuführen.